

STUTTGART



**LANDESHAUPTSTADT STUTTGART
Gesundheitsamt**

Richtlinien für den Projektmittelfonds „Gesundheitsförderung“
im Rahmen der Stuttgarter Gesundheitskonferenz

Ansprechpartner:

Gesundheitsamt Stuttgart
Sachgebiet strategische Gesundheitsförderung
Heinz-Peter Ohm
Bismarckstr. 3
70176 Stuttgart

Tel: 0711 216 59414

E-Mail: heinz-peter.ohm@stuttgart.de

www.stuttgart.de/gesundheitskonferenz

Stuttgart, den 16. Dezember 2013

Richtlinien für den Projektmittelfonds „Gesundheitsförderung“

Grundlage

Gesundheit ist nach dem Verständnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein positives Konzept, das neben körperlichem auch psychisches und soziales Wohlbefinden (sowohl subjektiv als auch objektiv) umfasst. Im Sinne einer Gesundheitsförderung, die die Frage stellt „Was macht eine positive Entwicklung von Menschen aus und welche Ressourcen benötigen sie?“ zielt dieser Schwerpunkt vor allem auf umfassende, präventive Ansätze der Gesundheitsförderung, die sich zum einen auf die Verbesserung und Erhaltung von Gesundheit konzentrieren und damit Menschen zur Selbstbestimmung über ihre Gesundheit und ihren Körper und zur Stärkung ihrer Gesundheit befähigen. Zum anderen heben sie darauf ab, Organisationen dabei zu unterstützen, gesundheitsförderliche Rahmenbedingungen zu gestalten, damit ein gesundheitsförderliches Verhalten auch vor Ort umgesetzt werden kann.

Förderung

Die Förderung der Gesundheit findet vor allem in den Lebenswelten der Menschen vor Ort statt. Zur praktischen Umsetzung von Maßnahmen und Projekten ist es oft notwendig, eine finanzielle Anschubfinanzierung und / oder eine Maßnahme durch eine fachliche Beratung und Begleitung zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für innovative, themenspezifische Projekte und Maßnahmen vergeben. Sie sollen damit die Umsetzung der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen aus den Gesundheitskonferenz-Tagungen in die Praxis und damit die Entwicklung einer nachhaltigen Gesundheitsförderung in Stuttgart im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterstützen.

Die Anschubfinanzierung ist zeitlich begrenzt (i. d. R. auf ein bis max. drei Jahre). Voraussetzung für diese besondere Förderung ist eine Konzeption, welche Ziele und Inhalte der Maßnahme darstellt. Entsprechende Projektanträge müssen dem Gesundheitsamt grundsätzlich bis **15.04.** des Jahres vor Projektbeginn vorliegen. Über jede Projektförderung wird im Einzelfall durch einen Vergabeausschuss entschieden. Die Förderung erfolgt in Form von einmaligen Zuwendungen durch das Gesundheitsamt im Rahmen der Zuständigkeitsordnung.

Maßnahmenbereiche und Zielgruppen

Die förderungsfähigen Maßnahmenbereiche ergeben sich aus den festgestellten Bedarfen. Für Stuttgart sind dies vor allem die Bereiche:

- Migration und Gesundheit
- Alter und Gesundheit
- Armut / soziale Benachteiligung und Gesundheit
- Stadtteilbezogene Gesundheitsförderung

Ausgeschlossen sind Projektmittel zur Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit sowie zum Bereich der Bewegungsförderung, da hier die Stiftung der Jugend bzw. das Amt für Sport und Bewegung eigene Mittel zur Verfügung stellt.

Vor diesem Hintergrund können Maßnahmen und Projekte z. B. zu den Themenbereichen einer ausgewogenen Ernährung, der Förderung der psychischen und sozialen Gesundheit, zu Organisationsentwicklungen mit Schwerpunkt Gesundheitsförderung sowie zu Beteiligungsprojekten mit gesundheitlichem Schwerpunkt eingereicht werden.

Kriterien der Förderung (Qualitätskriterien)

Es werden vorrangig Projekte und Maßnahmen gefördert, die mindestens **drei** der folgenden Qualitätskriterien der Gesundheitsförderung erfüllen:

- **Gesundheitsförderung als Schwerpunkt in Organisationen**
Einrichtungen können gefördert werden, wenn sie Gesundheitsförderung als Querschnittsaufgabe verstehen und ein umfassendes gesundheitsförderndes Gesamtkonzept der Einrichtung/Organisation erarbeiten und umsetzen (Settingorientierung).
- **Alltagsorientierung und Nachhaltigkeit**
In der Förderung geht es weniger um ein einmalig gut umgesetztes Projekt, sondern um nachhaltig wirkende Strukturveränderungen, die sich auf das Alltagsleben beziehen.
- **Beteiligung und Partizipation**
Die Wirksamkeit von Maßnahmen ist insbesondere dann hoch, wenn Betroffene in der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen beteiligt sind und bei Entscheidungsprozessen einbezogen werden. Darüber hinaus weckt Beteiligung Verständnis für und Lust auf demokratische Prozesse und führt zu einem lebendigen Gemeinwesen.
- **Diversität und Genderbezug**
Erfahrungen mit der Differenz der Geschlechter, der kulturellen Herkunft, der geistigen und körperlichen Konstitution, aber auch Differenzenerfahrungen bzgl. des sozialen Status oder der sozioökonomischen Situation der Herkunftsfamilie, prägen den Alltag in Stuttgart. Es geht um einen produktiven Umgang mit Differenz und Vielfalt, Differenzen zwischen sich und anderen vorurteilsfrei wahrzunehmen, Vielfalt zu respektieren, darin eine wertvolle Basis für die eigene Selbstverwirklichung zu erkennen und Chancen der Vielfalt zu nutzen.
- **Bildung und Gesundheit**
Die Förderung von Bildung ist ein entscheidender Faktor zum Abbau sozialer Ungleichheit, die sich auch in gesundheitlichen Benachteiligungen widerspiegelt. „Gute Gesundheit unterstützt erfolgreiches Lernen. Erfolgreiches Lernen unterstützt die Gesundheit. Erziehung und Gesundheit sind untrennbar.“ Zitat von Desmond O’Byrne, Weltgesundheitsorganisation WHO.
- **Multiplikatorenansatz**
Um eine möglichst hohe Breitenwirkung zu erzielen, ist die Qualifizierung von Multiplikatoren sinnvoll.
- **Kooperation und Vernetzung**
Niemand kann allein Gesundheit fördern. Dazu gehören möglichst viele Lebensbereiche, um nachhaltig zu wirken. Deshalb sind Kooperationen und Vernetzung, insbesondere in den Stadtteil hinein, von besonderer Bedeutung, um vorhandene Ressourcen zu nutzen.

Im Antrag ist für jede Maßnahme darzulegen, wie sich Bedarf und Notwendigkeit begründen, welche Ziele und Detailziele die geplanten Maßnahmen verfolgen, wie die finanzielle Planung ist und wie eine Bewertung und Dokumentation der Maßnahme vorgenommen werden soll.

Die bereitgestellten Mittel können für Personal- und Sachkosten verwendet werden. Eine Projektförderung kann nur nach Vorlage eines Projektantrages erfolgen (vgl. Projektantrag und Adhoc-Antrag). Ein Eigenanteil des Antragstellers ist erforderlich.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Vereinigungen, die juristische Personen im Sinne des Privatrechts und gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung sind, sowie förderungsfähige Selbsthilfegruppen, Kooperationen dieser Organisationen mit kommerziellen Anbietern sind möglich. Eine Förderung von Einzelpersonen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Antragstellung und Bewilligung

Voraussetzungen zur Bewilligung der Projektmittel sind:

1. Ein schriftlicher Antrag mit Angaben zum Antragsteller und einem schlüssigen Konzept beim Gesundheitsamt mit der Erfüllung von mind. drei Kriterien (siehe oben). Die Maßnahmenbeschreibung sollte enthalten:
 - Art und Umfang / Dauer der Maßnahme
 - Ziel der Maßnahme
 - Zielgruppe der Maßnahme
 - Ort
 - beteiligte Kooperationspartner
 - Qualifikation und Anzahl der Betreuungspersonen
 - Aufstellung der anfallenden Kosten, finanzielle Eigenleistung, Leistungen evtl. Sponsoren, Spendenaktionen, Teilnehmerbeiträge, Eigenleistung des Antragstellers
 - Kriterien, woran die Zielerreichung gemessen wird
2. Die Vorstellung des Projektes nach Aufforderung in einem persönlichen Gespräch.
3. Ein Berichtswesen zu dem beantragten Projekt, die eine Dokumentation und Evaluation (Eigenevaluation ist ausreichend) der Maßnahme beinhaltet.
4. Bei mehrjähriger Förderung (max. drei Jahre) muss der Zuschussempfänger dem Gesundheitsamt jährlich (bis 15.09. jeden Jahres) in Form eines schriftlichen Berichts über die Entwicklung der Maßnahme Informationen zukommen lassen.

Die Anträge werden von der Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz gesichtet und auf die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen geprüft. Die Bewilligung bzw. Ablehnung von Projektanträgen wird im Vergabeausschuss (Steuerungsgruppe der Gesundheitskonferenz) getroffen. Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Wertigkeit der Maßnahme, der Anzahl der eingegangenen Anträge und der Höhe der zur Verfügung stehenden Fördergelder. Die bewilligten Maßnahmen und ihre Ergebnisse werden dem Gemeinderat berichtet.

Die Projektanträge sind **bis zum 15. April eines Jahres** vor Projekt- bzw. Maßnahmebeginn beim Gesundheitsamt zu stellen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, auch außerhalb der fristgerechten Antragstellung, Anträge für kleinere Projekte (siehe Ad-hoc-Antrag) zu stellen.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Ad-hoc-Antrag

Kleinere Projekte mit einer einmaligen Förderung im Rahmen der vorgegebenen Kriterien können das ganze Jahr über gefördert werden. Diese so genannten Adhoc-Anträge können bis zu einem maximalen Betrag von 500 Euro unterstützt werden. Der Ad-hoc-Antrag hat dieselben Angaben wie der Projektantrag zu enthalten (vgl. Antragstellung und Bewilligung) und ist als „Ad-hoc-Antrag“ zu kennzeichnen.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem finanziellen Nachweis und einem Sachbericht zusammen.

Die Verwendungsnachweise über die gewährten Fördermittel müssen bis zum 15.03. des folgenden Jahres eingereicht werden. Bei geförderten ADHOC-Anträgen ist der Verwendungsnachweis nach zwei Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zuschussbescheids, einzureichen.

Die gewährten Fördermittel werden zurückgefordert, wenn die Verwendungsnachweise nicht fristgerecht eingegangen sind. Nicht verwendete oder nicht antragsgemäß verwendete Fördermittel sind umgehend zurückzuzahlen.